



Dienstgeberseite

der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes e.V.
Regionalkommission **Bayern**



Dienstgeberbrief RK Bayern 2/2021

vom 17. Mai 2021

Herausgegeben von

Dienstgeberseite der RK Bayern

Markus Beck, Josef Brunner, Dieter Fuchs,
Thomas Furthmeier, Iris Gruber, Gudrun Jansen,
Ursula Kundmüller, Dietmar Motzet, Martin Müller,
Martina Ricci, Alexandra Rieß, Stefan Schmid-
berger, Stefan Schütz, Stefan Weber,
Peter Wichelmann

Redaktion und Kontakt

**Geschäftsstelle der Dienstgeberseite
der Arbeitsrechtlichen Kommission**

Helge Martin Krollmann

Dreisamstraße 15, 79098 Freiburg

Telefon (07 61) 200-792, Fax -790

E-Mail: info@caritas-dienstgeber.de

www.caritas-dienstgeber.de

Bericht von der Sitzung der RK Bayern am 12. Mai 2021

Themen:

- Berufspraktikanten/innen innerhalb der Ausbildung/Fortbildung zum Betriebswirt / zur Betriebswirtin für Ernährung und Versorgungsmanagement
- Sozialpädagogisches Einführungsjahr (SEJ) in der Erzieherausbildung
- Ausbildung zur Pädagogischen Fachkraft für Grundschulkinderbetreuung
- Integrationsbetriebe nach Anlage 20 AVR
- Gewerkschaftsbeteiligung in der kommenden Amtszeit der RK Bayern

Die Sitzung der Regionalkommission Bayern am 12. Mai 2021 wurde erneut pandemiebedingt als Videokonferenz durchgeführt. Es war die letzte Sitzung unter Leitung von Herrn Martin Pickel, da absprachegemäß der Vorsitz der RK Bayern am 1. Juli 2021 für den Rest der verlängerten Amtsperiode auf Herrn Schmidberger übergeht.

1. **Berufspraktikanten/innen innerhalb der Ausbildung/Fortbildung zur Betriebswirtin / zum Betriebswirt für Ernährung und Versorgungsmanagement**

An den bayerischen Fachakademien in der Ausbildungsrichtung „Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ (§ 1 S. 1 Nr. 8 FakO) wird zur/zum „Staatlich geprüfte Betriebswirtin für Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ oder „Staatlich geprüfter Betriebswirt für Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ „(Bachelor Professional in Wirtschaft)“ ausgebildet. Die in Vollzeit dreijährige Ausbildung gliedert sich in einen zweijährigen theoretischen und praktischen Ausbildungsabschnitt an der Fachakademie und ein daran anschließendes zwölfmonatiges von der Fachakademie begleitetes Berufspraktikum (§ 3 Abs. 4 FakO).

Für das Berufspraktikum in diesem konkret benannten Ausbildungsberuf an den bayerischen Fachakademien bestehen derzeit keine Regelungen in den AVR. Da aber in die AVR anwendenden Einrichtungen diese zwölfmonatigen Berufspraktika angeboten werden, prüft die Regionalkommission Bayern, ob Regelungen erforderlich sind und wie diese ausgestaltet werden. Hierzu beantragt

sie bei der Bundeskommission die Übertragung der Regelungskompetenz für die Thematik nach § 13 Abs. 6 der AK-Ordnung. Dieser Antrag wird durch die beiden Vorsitzenden in der nächsten im Juni 2021 geplanten Sitzung der Bundeskommission eingebracht werden, so dass nach einer ggf. erfolgten Kompetenzübertragung dann die Beratungen der Regionalkommission Bayern beginnen könnten.

Sollten in Ihren Einrichtungen zum Berufspraktikum im Rahmen der Ausbildung zur/zum „Betriebswirtin/Betriebswirt für Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ Erfahrungen und/oder Anregungen bestehen, wird um entsprechende Hinweise gebeten.

2. Sozialpädagogisches Einführungsjahr (SEJ) in der Erzieherausbildung

In der Ausbildung zur/zum „Staatlich anerkannte Erzieherin“ oder „Staatlich anerkannter Erzieher“ („Bachelor Professional in Sozialwesen“) an den Fachakademien in der Ausbildungsrichtung Sozialpädagogik (§ 1 S. 1 Nr. 6, § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 FakO) war bislang eine der möglichen Erlangungsformen der für die Aufnahme der Ausbildung notwendigen einschlägigen beruflichen Vorbildung nach aktuellem Stand ein erfolgreich abgeschlossenes sozialpädagogisches Seminar (SPS) (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchst. a) FakO). Anders als in den Richtlinien für Praktikanten und Praktikantinnen in den Arbeitsvertragsrichtlinien der Bayerischen Diözesen (ABD) wird das SPS in den AVR insbesondere in Anlage 7b nicht gesondert geregelt. In vielen ein im Rahmen des SPS Praktikantenstellen anbietenden Einrichtungen wird aber bei der Anwendung der Anlage 7b Abschn. B AVR die Regelung der ABD als Maßstab genommen, die 50 Prozent einer Ausbildungsvergütung im jeweiligen Ausbildungsjahr vorsieht.

Durch eine Änderung zur Erzieherausbildung wird mit dem Ausbildungsbeginn im Schuljahr 2021/2022 die „verkürzte Erzieherausbildung“ und mit ihr das „Sozialpädagogische Einführungsjahr“ (SEJ) als generelle Neuregelung eingeführt. Danach absolvieren Bewerber mit mittlerem Schulabschluss ohne Berufsausbildung das SEJ und treten dann in die dreijährige wie bisher konsekutiv strukturierte Erzieherausbildung oder die praxisintegrierte Form nach OptiPrax ein. Abiturienten und Bewerber mit mittlerem Schulabschluss und abgeschlossener Erstausbildung beginnen ab dem Schuljahr 2022/2023 unmittelbar mit der dreijährigen Ausbildung (konsekutiv oder praxisintegriert).

Das SEJ als Vorkurs mit unmittelbarer Beteiligung der Einrichtungen ist ebenfalls derzeit nicht ausdrücklich geregelt. Die RK Bayern hat wegen der Bedeutung der Ausbildung für den Caritas-Bereich deshalb auch zur Regelung der Bedingungen des SEJ die Übertragung der Regelungskompetenz durch die Bundeskommission beantragt. Auch hier wird eine Entscheidung der Bundeskommission im Juni 2021 angestrebt.

3. Ausbildung zur Pädagogischen Fachkraft für Grundschulkinderbetreuung

Der Freistaat Bayern hat im Rahmen eines Schulversuches eine Ausbildung zur „Pädagogischen Fachkraft für Grundschulkinderbetreuung“ entwickelt (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 5. November 2019, Az. VI.5-BS9641-5-7a.100 586; BayMBl. Nr. 496). Diese zweijährige Ausbildung erfolgt an bestimmten Fachakademien für Sozialpädagogik, an deren Standorten zur Durchführung des Schulversuchs Fachschulen für Grundschulkinderbetreuung zu gründen waren. Wesentliche Zugangsvoraussetzungen sind ein mittlerer Schulabschluss, eine berufliche Vorbildung durch eine abgeschlossene Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von mind. zwei Jahren und eine mind. sechswöchige praktische Tätigkeit in einer entsprechenden Einrichtung.

Die zweijährige Ausbildung ist konsekutiv aufgebaut. Nach dem ersten überwiegend theoretischen Schuljahr an der Fachschule folgt ein zwölfmonatiges Berufspraktikum. Dieses kann entweder an Grundschulen oder in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe angeboten werden. Der Versuch hat mit dem Schuljahr 2020/2021 begonnen. Ab September 2021 werden daher die ersten Praktikanten und Praktikantinnen das Berufspraktikum antreten.

Auch insoweit bestehen in den AVR keine spezifischen Regelungen. Allerdings ist, auch da das Thema kurzfristig von der Dienstgeberseite in die Sitzung eingebracht wurde, noch zu klären in

welchem Umfang ein Bedarf nach einer Regelung bestehen würde, welche Inhalte im Berufspraktikum vermittelt werden und wie die Vergütung beispielsweise bei staatlichen Trägern erfolgt. Insbesondere soll noch das Verhältnis zur Erzieherausbildung und dessen Berufspraktikum geklärt werden. Auch insoweit wird um Hinweise gebeten, falls Einrichtungen dieses Berufspraktikum anbieten.

4. Integrationsbetriebe nach Anlage 20 AVR

Die RK Bayern hatte sich bereits mehrfach mit der Anwendung der AVR durch Integrationsbetriebe im Rahmen der Anlage 20 befasst. Neuere Erkenntnisse über die Anwendung haben sich seitdem nicht ergeben. Die MAS teilte mit, dass hierzu seitige Fragestellungen an MAVen erfolgten.

5. Gewerkschaftsbeteiligung in der kommenden Amtszeit

Herr Pickel teilte mit, dass bis zum Fristablauf 30.04.2021 keine Gewerkschaft Interesse an einer Beteiligung in der RK Bayern in der 2022 beginnenden neuen Amtsperiode geäußert hat. Damit entfällt eine durch Entsendung (§ 5 AK-Ordnung) bewirkte Erhöhung der Zahl der Mitglieder der MAS und der entsprechenden Ausgleichssitze der Dienstgeberseite. Die RK Bayern wird deshalb ab 2022 wie in der AK-Ordnung vorgesehen je 14 Vertreter/innen der MAS und DGS als Mitglieder haben.

6. Termine

Es wurden aus Planungsgründen bereits die Termine für 2022 festgelegt. Damit sind folgende Termine der RK Bayern vorgesehen:

15. Juli 2021	Videokonferenz
19./20. Oktober 2021	Regensburg
9. Dezember 2021	Regensburg
neue Amtsperiode:	
11./12. Januar 2022	Nürnberg (Konstituierung)
26./27. April 2022	
20./21. Juli 2022	
09./10. November 2022	